

Handbuch

DAN Verleihungsrichtlinien

DAN

Verleihungsrichtlinien

Ausgabe Jänner 2003

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I.	Voraussetzungen	2
1.	Geltungsbereich	2
2.	Begriffsbestimmung.....	2
3.	Allgemeine Voraussetzungen	2
4.	Besondere Voraussetzungen.....	3
5.	Mindestpunkteanzahl	7
6.	Bestätigung der Verleihung.....	8
7.	Verleihungen an Fremde und Anerkennung von im Ausland verliehen DAN Graden.....	9
Abschnitt II.	Punktetabellen	10
1.	Wettkampftätigkeit.....	10
2.	Technische Tätigkeit in ÖJV Vereinen	11
3.	Technische Tätigkeit in LDK / JLV	12
4.	Technische Tätigkeit im ÖDK / ÖJV.....	13
5.	Technische Tätigkeit in einem internationalen Sportverband	14
6.	Kampfrichtertätigkeit.....	15
7.	Wissenschaftliche Arbeiten	15
Abschnitt III.	Inkrafttreten	15

DAN

Verleihungsrichtlinien

Abschnitt I: Voraussetzungen

§ 1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Richtlinien gelten für alle Mitglieder (Einzelpersonen) des Österreichischen Judoverbandes (ÖJV) und seiner Landesverbände (JLV)
- 1.2. Sofern sich aus den folgenden Richtlinien nichts anderes ergibt, ist für die Verleihung eines DAN Grades ausnahmslos der Vorstand des Österreichischen Judoverbandes (ÖJV / ÖDK) zuständig, der im Sinne dieser Richtlinien entscheidet.
- 1.3. Die Auslegung dieser Richtlinien obliegt ausschließlich dem Vorstand des ÖJV / ÖDK. Er befindet auch über Änderungen und Ergänzung dieser Regelungen. Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung eines Dangrades kann aus der Anwendung dieser Richtlinien nicht abgeleitet werden.

§ 2 Begriffsbestimmung

- 2.1. Unter der Verleihung eines DAN (Meister) Grades im Sinne dieser Richtlinien versteht man die Zuerkennung des 1. oder eines höheren DAN (Meister) Grades, ohne dass hierfür eine technische und theoretische Prüfung abzulegen ist.
- 2.2. Sofern sich aus internationalen Richtlinien (EJU/IJF) nichts anderes ergibt, kann der ÖJV/ÖDK unbeschränkt Graduierungen vornehmen.
- 2.3. Bei Verleihungen ist analog zu den DAN-Prüfungsbestimmungen des ÖJV darauf zu achten, dass kein Grad übersprungen wird.

§ 3 Allgemeine Voraussetzungen

- 3.1. Ein DAN Grad kann nur einem ordnungsgemäß gemeldeten Mitglied des ÖJV (JUDO Pass mit gültiger Jahresmarke) zuerkannt werden.
- 3.2. Sofern sich aus den anderen Bestimmungen dieser Richtlinien nichts anderes ergibt, muss der Judo-ka die in § 5 festgelegte Mindestpunktezah für den jeweils beantragten DAN Grad erreichen.
- 3.3. Die Verleihung eines DAN Grades kann, sofern sich aus den anderen Bestimmungen dieser Richtlinien nichts anderes ergibt und unabhängig von der vorgesehenen Mindestpunktezah (§ 5), nur dann erfolgen, wenn die für den begehrten Grad vorgesehene Wartezeit entsprechend den DAN-Prüfungsbestimmungen, in der jeweils geltenden Fassung, eingehalten wurde. Ausgenommen hievon sind nur Athleten, die auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes des ÖJV / ÖDK, auf Grund außerordentlicher Leistungen, wie z.B. die Erlangung eines Titels bei Europa- oder Weltmeisterschaften oder bei Olympischen Spielen, dem JUDO Sport zu besonderem Ansehen verholfen haben und Judo-ka, denen ein höherer Grad als der 7. Dan zuerkannt werden soll.
- 3.3a. Für die Verleihung des 8. oder eines höheren Dan gibt es keine festgesetzten Wartezeiten oder Mindestpunkte. Der zeitliche Abstand einer solchen Graduierung ist nach Lebensalter, Laufbahn, Sportausübungszeitraum, etc., angemessen zu wählen.

DAN

Verleihungsrichtlinien

- 3.3b. Über die Zuerkennung eines Grades ab dem 6. Dan entscheidet unabhängig von der Erbringung der vorgesehenen Mindestpunktezahl (§ 5) und nach einer Prüfung des Antrages durch den zuständigen Referenten ein Ehrensenat. Dieser Ehrensenat besteht aus mindestens 3 hochrangigen und in der Autorität ihrer Entscheidung unanfechtbaren Judoka. Der Ehrensenat entscheidet auf Grundlage dieser Richtlinien unabhängig und endgültig über die Zuerkennung oder Nichtzuerkennung des jeweiligen Grades und ist nur dem ÖJV/ÖDK verantwortlich. Der Ehrensenat hat über seine Entscheidung den Vorstand des ÖJV/ÖDK schriftlich zu verständigen und diese in seinem Schreiben auch zu begründen.
- 3.4. Des weiteren kann eine Verleihung nur erfolgen, wenn durch den Antragsteller bei der Abgabe des Ansuchens eine Graduierungsgebühr entrichtet wurde. Die Höhe der Graduierungsgebühr entspricht der Höhe der DAN-Prüfungsgebühr. Wird ein Ansuchen negativ beurteilt, verfällt diese Gebühr. Das Entrichten der Graduierungsgebühr ist nicht erforderlich, wenn die beabsichtigte Graduierung im überwiegenden Interesse des ÖJV erfolgt bzw. durch den Vorstand des ÖJV / ÖDK eingereicht wird.
- 3.5. Um über die Bestätigung der Verleihung eines DAN Grades befinden zu können, ist folgendes zu beachten:
- 3.5.1. Es ist ein schriftlicher Antrag an den Österreichischen Judoverband zu stellen.
- 3.5.2. Der Antrag hat die erforderlichen Daten des zu graduierenden Judoka zu beinhalten (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Wohnadresse, Verein, JUDO Passnummer, Bestätigung des JLV über den Bezug der gültigen Jahresmarke, letzter Grad, letztes Graduierungsdatum) .
- 3.5.3. Dem Antrag ist eine schriftliche Aufstellung beizulegen, die die anrechenbaren Erfolge enthält. Diese Erfolge müssen durch Aufzeichnungen des ÖJV, der Landesverbände oder des jeweiligen Veranstalters belegbar und nachzuprüfen sein.
- 3.5.3. Der Antrag muss vorher von dem für den Judoka zuständigen Judo Landesverband (JLV) geprüft worden sein. Wird der Antrag bereits bei dieser Prüfung durch den JLV als nicht ausreichend befunden, kann der JLV von sich aus das weitere Verfahren einstellen. In diesem Falle braucht der JLV den Antrag nicht an den ÖJV weiterleiten. Ohne vorherige Prüfung durch den JLV ist eine Verleihung nur in begründeten Ausnahmefällen durch den ÖJV / ÖDK möglich bzw. wenn ein solcher Antrag direkt durch ein ÖJV / ÖDK Vorstandsmitglied eingereicht wird.

§ 4 Besondere Voraussetzungen

- 4.1. Unabhängig von der Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen und der erreichten Gesamtpunkteanzahl nach § 3 kann einem Judoka nur dann ein DAN Grad verliehen werden, wenn für ihn mindestens eines der folgenden Kriterien für den entsprechenden Grad zutrifft.
- 4.2. Der 1. DAN kann, ausgenommen unter den Voraussetzungen des Abs. 2a, unabhängig von der bereits angesammelten Punktezahl nur durch eine technische und theoretische Prüfung nach den bestehenden Richtlinien des ÖJV erworben werden.
- 4.2.1. WettkämpferInnen , die den 1. KYU Grad innehaben und sich auf Grund ihrer Wettkampferfolge für internationale Bewerbe qualifiziert und die erforderliche Mindestpunktezahl erreicht haben, kann der 1. Dan verliehen werden, wenn für diese Bewerbe als Mindestgraduierung der 1. Dan vorgeschrieben ist.

DAN

Verleihungsrichtlinien

4.3. Der 2. DAN kann nur in folgenden Fällen einem JUDOKA zuerkannt werden:

4.3.1. Sollte einem Judoka der 1. Dan unter den in Punkt 4.2.1. angeführten Voraussetzungen verliehen worden sein, dann kann der 2. Dan nur durch eine technische und theoretische Prüfung erworben werden. Erst dann sind weitere Verleihungen nach diesen Richtlinien möglich.

4.3.2. Wenn er als Wettkämpfer bei Einzelbewerben im Verlaufe von fünf Jahren an Meisterschaften auf Landesebene oder / und Turnieren der Kat. „C“ teilgenommen hat, und sich hierbei auf den Rängen 1 bis 5 platzieren konnte.

4.3.3. Wenn er als Wettkämpfer bei Mannschaftsbewerben fünf Jahre hindurch an Meisterschaften auf Landesebene oder / und Turnieren der Kat. „C“ teilgenommen hat

4.3.4. Wenn er als Trainer mit seiner Arbeit maßgeblich an den Erfolgen eines Wettkämpfers seines Vereines Anteil hatte, und sich der Judoka entsprechend Pkt. lit. a) platzieren konnte.

4.3.5. Wenn er als Trainer mit seiner Arbeit maßgeblich an den Erfolgen einer Mannschaft seines Vereines Anteil hatte und sich diese bei Meisterschaften oder / und Turnieren in den Rängen 1 bis 3 platzieren konnte.

4.3.6. Wenn er als Judoka den JUDO Sport seit mindestens 25 Jahren ausübt, und er auf Grund seiner bisherigen Lebensführung und technischen Tätigkeit in seinem Verein oder im jeweiligen JLV als DAN-Träger als Vorbild angesehen werden kann, bzw. seine Gesinnung dem Geist des Judo entspricht. Ist eine andere Zuordnung nach den in diesen Richtlinien angeführten Kriterien nicht möglich, kann ihm der 2. DAN verliehen werden. In diesem Fall ist keine Mindestpunktzahl erforderlich. Jede weitere Verleihung eines DAN Grades ist ausgeschlossen.

4.4. Der 3. DAN kann nur in folgenden Fällen einem JUDOKA zuerkannt werden:

4.4.1. Wenn er als Wettkämpfer bei Einzelbewerben teilgenommen hat und mindestens einmal den Titel eines Landesmeisters erringen oder / und sich dreimal bei Österreichischen Meisterschaften in den Rängen 1 bis 3 platzieren konnte.

4.4.2. Wenn er als Kampfrichter auf Landesebene (JLV / LDK) mindestens 10 Jahre eingesetzt und nie schlechter als mit Note 3 beurteilt wurde.

4.4.3. Wenn er als Funktionär auf Landesebene (JLV / LDK) eine technische Funktion über einen Zeitraum von mindestens drei Amtsperioden ausgeübt hat.

4.4.4. Wenn er als verantwortlicher Trainer auf Vereinsebene über einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren tätig war.

4.4.5. Wenn er als Trainer mit seiner Arbeit einen Judoka oder / und eine Mannschaft zum Landesmeistertitel geführt hat, oder / und der Judoka / die Mannschaft sich bei Österreichischen Meisterschaften in den Rängen 1 bis 3. platzieren konnte.

DAN

Verleihungsrichtlinien

4.5. Der 4. DAN kann nur in folgenden Fällen einem JUDOKA zuerkannt werden:

4.5.1. Wenn er als Wettkämpfer bei Einzelbewerben teilgenommen hat und dabei mindestens dreimal den Titel eines Landesmeisters der allg. Klasse oder / und mindestens einmal den Titel eines Österreichischen Staatsmeisters oder eines Österreichischen Juniorenmeisters erringen konnte.

4.5.2. Wenn er als Kampfrichter auf Landesebene (JLV / LDK) mindestens 20 Jahre eingesetzt und nie schlechter als mit Note 3 beurteilt wurde.

4.5.3. Wenn er als Kampfrichter auf Bundesebene (ÖJV / ÖDK) mindestens 10 Jahre eingesetzt wurde und einen Notendurchschnitt von mindest 2,5 aufweisen kann.

4.5.3. Wenn er als Funktionär auf Landesebene (JLV / LDK) eine technische Funktion über einen Zeitraum von mindestens fünf Amtsperioden ausgeübt hat.

4.5.4. Wenn er als Funktionär auf Bundesebene (ÖJV / ÖDK) eine technische Funktion über einen Zeitraum von mindestens drei Amtsperioden ausgeübt hat.

4.5.5. Wenn er als verantwortlicher Trainer auf Vereinsebene eine Trainertätigkeit über einen Zeitraum von mindestens 20 Jahren ausgeübt hat.

4.5.6. Wenn er als Trainer mit seiner Arbeit einen Judoka oder / und eine Mannschaft zum Staatsmeistertitel (Österreichischer Meistertitel) geführt hat.

4.6. Der 5. DAN kann nur in folgenden Fällen einem JUDOKA zuerkannt werden:

4.6.1. Wenn er als Wettkämpfer bei Einzelbewerben teilgenommen hat und mindestens dreimal den Titel eines Staatsmeisters (Österreichischen Meisters) erringen konnte, oder / und sich bei internationalen Meisterschaften oder / und Turnieren der Kategorie A oder Gleichwertiges (Festlegung durch den ÖJV) mindestens dreimal in den Rängen 1 bis 5 platzieren konnte.

4.6.2. Wenn er als Kampfrichter auf Bundesebene (ÖJV / ÖDK) mindestens 20 Jahre eingesetzt wurde und einen Notendurchschnitt von mindest 2,5 aufweisen kann.

4.6.3. Wenn er als Kampfrichter auf internationaler Ebene (EJU / IJF) mindestens 5 Jahre eingesetzt wurde und einen Notendurchschnitt von mindestens 2,5 aufweisen kann.

4.6.4. Wenn er als Funktionär auf Landesebene (JLV / LDK) eine technische Funktion über einen Zeitraum von mindestens sieben Amtsperioden ausgeübt hat.

4.6.5. Wenn er als Funktionär auf Bundesebene (ÖJV / ÖDK) eine technische Funktion über einen Zeitraum von mindestens fünf Amtsperioden ausgeübt hat.

4.6.6. Wenn er als Funktionär auf internationaler Ebene (EJU / IJF) eine technische Funktion über einen Zeitraum von mindestens einer Amtsperiode ausgeübt hat.

4.6.7. Wenn er als Trainer mit seiner Arbeit Judoka oder / und eine Mannschaft (en) mindestens dreimal zum Staatsmeistertitel (Österreichischer Meistertitel) oder / und bei internationalen Meisterschaften oder / und Turnieren bei Einzelbewerben auf die Ränge 1 bis 5 oder / und bei Mannschaftsbewerben auf die Ränge 1 bis 3 geführt hat.

DAN

Verleihungsrichtlinien

4.7. Der 6. DAN kann nur in folgenden Fällen einem JUDOKA zuerkannt werden:

- 4.7.1. Wenn er als Wettkämpfer bei Einzelbewerben auch bei Europameisterschaften und internationalen Meisterschaften und Turnieren der Kategorie A oder Gleichwertiges (Festlegung durch den ÖVJ) teilgenommen hat und sich mindestens fünfmal in den Rängen 1 bis 3 platzieren konnte.
- 4.7.2. Wenn er als Wettkämpfer bei Einzelbewerben auch bei Weltmeisterschaften oder / und Olympischen Spielen teilgenommen hat und sich mindestens in den Rängen 3 bis 7 platzieren konnte.
- 4.7.3. Wenn er als Wettkämpfer bei Mannschafts - Europameisterschaften teilgenommen hat und sich in den Rängen 1 bis 3 platzieren konnte und in mindestens 50% der Mannschaftskämpfe eingesetzt wurde und sein Sieg / Kampfverhältnis größer als 50% ist.
- 4.7.4. Wenn er als Kampfrichter auf internationaler Ebene (EJU / IJF) eingesetzt, und in den letzten drei Jahren zumindest einen Notendurchschnitt von 2 erreicht hat.
- 4.7.5. Wenn er als Funktionär auf Bundesebene (ÖJV / ÖDK) eine technische Funktion über einen Zeitraum von mindestens sieben Amtsperioden ausgeübt hat.
- 4.7.6. Wenn er als Funktionär auf internationaler Ebene (EJU / IJF) eine technische Funktion über einen Zeitraum von mindestens drei Amtsperioden ausgeübt hat.
- 4.7.7. Wenn er als Trainer mit seiner Arbeit einen Judoka bei internationalen Meisterschaften oder / und Turnier oder / und bei Europameisterschaften in die Ränge 1 bis 3 oder / und bei Weltmeisterschaften oder / und Olympischen Spielen in die Ränge 3 bis 5 oder / und Mannschaften bei Europameisterschaften in die Ränge 1 bis 3 geführt hat.

4.8. Der 7. DAN kann nur in folgenden Fällen einem JUDOKA zuerkannt werden:

- 4.8.1. Wenn er als Wettkämpfer bei Einzelbewerben auch bei Weltmeisterschaften oder / und Olympischen Spielen teilgenommen hat und sich mindestens in den Rängen 1 bis 3 platzieren konnte.
- 4.8.2. Wenn er als Funktionär auf internationaler Ebene (EJU / IJF) eine technische Funktion über einen Zeitraum von mindestens fünf Amtsperioden ausgeübt hat.
- 4.8.3. Wenn er als Trainer mit seiner Arbeit einen Judoka bei Weltmeisterschaften oder / und Olympischen Spielen in die Ränge 1 bis 3 geführt hat.
- 4.8.4. Wenn er als Kampfrichter auf internationaler Ebene (EJU / IJF) eingesetzt war und in den letzten 10 Jahren zumindest einen Notendurchschnitt von 2 erreicht hat.
- 4.8.5. Wenn er als Funktionär auf Bundesebene (ÖJV / ÖDK) eine technische Funktion über einen Zeitraum von zumindest 10 Amtsperioden ausgeübt hat.

DAN

Verleihungsrichtlinien

- 4.8. Der 8. DAN oder ein höherer Grad kann nur in folgenden Fällen einem JUDOKA zuerkannt werden:
- 4.8.1. Wenn dem Judoka bereits der 7. Dan, oder ein nächst höherer Grad, in Übereinstimmung mit diesen Richtlinien zuerkannt worden ist.
 - 4.8.2. Wenn das Wirken des Judoka als maßgeblicher Einfluss auf die Entwicklung des Judo in Österreich oder darüber hinaus gewertet werden kann.
 - 4.8.3. Wenn internationale bzw. nationale Organisationen durch Ehrungen oder Auszeichnungen die Verdienste des Judoka um den Judo-Sport gewürdigt haben.

§ 5 Mindestpunktezahl

- 5.1. Für die Verleihung eines DAN Grades sind folgende Mindestpunkte erforderlich:
- | | |
|--------|-------------|
| 1. DAN | 50 Punkte |
| 2. DAN | 100 Punkte |
| 3. DAN | 200 Punkte |
| 4. DAN | 400 Punkte |
| 5. DAN | 800 Punkte |
| 6. DAN | 1300 Punkte |
| 7. DAN | 2200 Punkte |
- 5.2. Für die Ermittlung der Mindestpunktezahl werden alle im Ansuchen aufgelisteten und für die Auswertung maßgebenden Erfolge, nachdem sie überprüft wurden, entsprechend der in Abschnitt II festgelegten Skalierung bewertet und zusammengezählt.
- 5.3. Die jeweils angeführten Erfolge eines Judoka können nur einmal berücksichtigt werden. Das heißt, sollten sie in einem weiteren Ansuchen abermals angeführt werden, bleiben sie unbewertet. Ein etwaig errechneter Punkteüberhang wird dem Judoka gutgeschrieben und bei einem späteren Ansuchen berücksichtigt.
- 5.4. Erwirbt ein Judoka einen DAN Grad bei einer Prüfung, erhält er folgende Punkte gutgeschrieben:
- | | |
|--------|------------|
| 1. DAN | 50 Punkte |
| 2. DAN | 30 Punkte |
| 3. DAN | 70 Punkte |
| 4. DAN | 140 Punkte |
| 5. DAN | 200 Punkte |
| 6. DAN | 320 Punkte |
- 5.5. Judoka, die nach einer langjährigen Tätigkeit (Spitzensportler, Trainer, Funktionär) aus ihrer Funktion ausscheiden, kann bei Vorliegen besonderer Gründe, ohne Berücksichtigung der Mindestpunktezahl (Abs. 1) und der besonderen Voraussetzungen (§ 4) , auf schriftliches Ansuchen eines Vorstandsmitgliedes des ÖJV / ÖDK oder JLV / LDK der nächst höhere DAN Grad verliehen werden.
- 5.6. Die Regelung nach Abs. 5 kann von einem Judoka nur einmal in Anspruch genommen werden.

DAN

Verleihungsrichtlinien

§ 6 Bestätigung der Verleihung

- 6.1. Wird ein Ansuchen gemäß diesen Richtlinien befürwortet, ist vom ÖDK Prüfungsreferat eine Urkunde auszustellen und durch die Unterschrift des ÖJV Präsidenten, des ÖDK Sportdirektors und des ÖDK Prüfungsreferenten, im Verhinderungsfalle durch einen ihrer Stellvertreter, zu bestätigen.
- (2) Die Urkunde ist mit einem entsprechenden Informationsschreiben dem für den jeweiligen Judoka zuständigen JLV zu übermitteln.
- (3) Bei Graduierungen vom 1. bis zum 5. Dan ist die Urkunde in feierlichem Rahmen bei einer Veranstaltung (Meisterschaft, Turnier, Generalversammlung, DAN-Träger-Vollversammlung, etc.) durch den für den Judoka zuständigen JLV an diesen zu überreichen. In Ausnahmefällen kann diese Überreichung auch der ÖJV im Rahmen einer seiner Aktivitäten beanspruchen. Bei Graduierungen für den 6. und 7. Dan ist die Urkunde in feierlichem Rahmen bei einer Veranstaltung (Meisterschaft, Turnier, Generalversammlung, DAN-Träger-Bundesversammlung, etc.) des ÖJV / ÖDK dem Judoka zu überreichen. Das ÖDK kann jedoch auch den für den Judoka zuständigen JLV über dessen Ersuchen mit der feierlichen Überreichung beauftragen, in diesem Fall sollte ein Repräsentant des ÖJV / ÖDK bei der Überreichung anwesend sein.
- (4) Die erfolgte Graduierung ist zusätzlich im JUDO Pass, in der entsprechenden Rubrik, einzutragen und durch den ÖJV / ÖDK oder durch den zuständigen JLV / LDK mit Stempel und Unterschrift des Referenten zu bestätigen.

Nach dieser Regelung können daher, je nach Qualifikationsstufe, höchstens folgende Grade erreicht werden

Ehren DAN : bis maximal 2. DAN
Fremde (Ausländer, Staatenlose) : bis maximal 5. DAN

technische Funktionäre auf

Vereinsebene : bis 4. DAN, bei Ausscheiden maximal 5. DAN
Landesebene : bis 5. DAN, bei Ausscheiden maximal 6. DAN
Bundesebene : bis 6. DAN, bei Ausscheiden maximal 7. DAN
internationaler Ebene : bis 7. DAN, bei Ausscheiden auch höher

Kampfrichter auf

Landesebene : bis 4. DAN, bei Ausscheiden maximal 5. DAN
Bundesebene : bis 5. DAN, bei Ausscheiden maximal 6. DAN
internationaler Ebene : bis 6. DAN, bei Ausscheiden maximal 7. DAN

Wettkämpfer und Trainer : bis 7. DAN, bei Ausscheiden auch höher

DAN

Verleihungsrichtlinien

§ 7 Verleihungen an Fremde und Anerkennung von im Ausland verliehenen DAN Graden

- (1) An Angehörige von fremden Staaten oder Staatenlosen kann nur dann ein DAN Grad verliehen werden, wenn sie zum Zeitpunkt des Ansuchens mindestens 10 Jahre in Österreich ihren Hauptwohnsitz hatten, ordnungsgemäße Mitglieder (JUDO Pass mit gültiger Jahresmarke) i.S.d. Statuten des ÖJV sind und die Voraussetzungen für eine Verleihung nach diesen Richtlinien erfüllen. Für eine solche Verleihung ist jedenfalls das schriftliche Einverständnis der "Heimatföderation" des Judoka erforderlich (ausgenommen Flüchtlinge, Staatenlose oder Personen für die eine solche Bestätigung aus politischen Gründen nicht erbracht werden kann).
- (2) Der höchste DAN Grad, der an einen Angehörigen eines fremden Staates oder an Staatenlose verliehen werden kann, ist, unabhängig von allgemeinen und besonderen Voraussetzungen (§§ 3 und 4) , der 5. Dan.
- (3) Die Anerkennung eines verliehenen DAN Grades an einen österreichischen Staatsbürger durch eine JUDO Föderation eines anderen Staates kann nur nach vorheriger Genehmigung des ÖJV / ÖDK erfolgen und wird von Fall zu Fall gesondert behandelt.

DAN

Verleihungsrichtlinien

Abschnitt II: Punktetabellen

§ 8 Wettkampftätigkeit

1.1. Einzelbewerbe

Bei Einzelbewerben wird die erreichte Platzierung bewertet.

Bewerb	Altersklasse	Platzierung	Punkte
Olympische Spiele	Allgem. Klasse	1.	100
		2.	70
		3.	35
		5.	20
		7.	10
Weltmeisterschaften	Allgem. Klasse	1.	75
		2.	50
		3.	25
		5.	10
		7.	5
Europameisterschaften	Allgem. Klasse	1.	50
		2.	30
Weltmeisterschaften	Nachwuchs	3.	20
		5.	10
Int. A-Turniere	Allgem. Klasse	1.	30
		2.	20
Europameisterschaften	Nachwuchs	3.	15
Staatsmeisterschaften	Allgem. Klasse	1.	15
		2.	10
Int. B-Turniere	Nachwuchs	3.	5
Landesmeisterschaften	Allgem. Klasse	1.	10
		2.	5
Österr. Meisterschaften	Nachwuchs	3.	2
Landesmeisterschaften	Jugend + Junioren	1.	3

1.2. Mannschaftsbewerbe

Bei Mannschaftsbewerben wird nicht die erreichte Platzierung der Mannschaft gewertet, sondern die Siege der einzelnen KämpferInnen. Die anrechenbaren Punkte ergeben sich aus dem Verhältnis von Anzahl der Siege zu Anzahl der im Bewerb möglichen Kämpfe.

$$\text{Punkte} = \frac{\text{Anzahl der Siege}}{\text{Anzahl der möglichen Kämpfe}} \times \text{Wertigkeitsfaktor}$$

Bewerb	Altersklasse	Wertigkeitsfaktor
Kontinentalcup	Allgem. Klasse	15
Europameisterschaften	Allgem. Klasse	10
Europacup		
Staatsliga	Allgem. Klasse	5
Staatsmeisterschaft		
Nationalliga	Allgem. Klasse	3
Landesmeisterschaft	Allgem. Klasse	2
Bundesländercup	Jugend	

DAN

Verleihungsrichtlinien

§ 9 Technische Tätigkeit in ÖJV Vereinen

Das Mitsprechen von VereinstrainerInnen bei Erfolgen von WettkämpferInnen ihres Vereines ist nur dann möglich, wenn die KämpferInnen auch in ihrem Verein trainieren und der/die VereinstrainerIn eine gültige und anerkannte Trainerlizenz besitzt.

Um bei Erfolgen auf internationaler und nationaler Ebene mitzupunkten, muss der Trainer staatlich geprüfter Trainer, staatlich geprüfter Sportlehrer oder staatlich geprüfter Lehrwart sein. Voraussetzung dafür ist eine zumindest alle zwei Jahre erfolgte Teilnahme an ÖJV Trainerfortbildungsveranstaltungen. Für Erfolge auf Landesebene ist zumindest eine Übungsleiterprüfung erforderlich.

Bewerb	Altersklasse	Platzierung	Punkte
Olympische Spiele	Allgem. Klasse	1.	30
		2.	20
		3.	10
		5.	5
		7.	3
Weltmeisterschaften	Allgem. Klasse	1.	30
		2.	20
		3.	10
		5.	5
		7.	3
Europameisterschaften	Allgem. Klasse	1.	20
		2.	10
Weltmeisterschaften	Nachwuchs	3.	5
		5.	2
Int. A-Turniere	Allgem. Klasse	1.	10
		2.	5
Europameisterschaften	Nachwuchs	3.	3
Staatsmeisterschaften	Allgem. Klasse	1.	5
		2.	3
Int. B-Turniere	Nachwuchs	3.	1
Landesmeisterschaften	Allgem. Klasse	1.	3
		2.	2
Österr. Meisterschaften	Nachwuchs	3.	1
Landesmeisterschaften	Jugend + Junioren	1.	1
Europacup	Allgem. Klasse	1.	30
		2.	20
		3.	10
Staatsliga	Allgem. Klasse	1.	15
		2.	10
Mannschafts-Staatsmeisterschaft		3.	5

Für durchgehende 3-jährige Zugehörigkeit zur Staatsliga oder Nationalliga werden dem verantwortlichen Trainer 6 Punkte gutgeschrieben, für jedes weitere Jahr 2 Punkte, sofern zumindest alle zwei Jahre eine ÖJV Trainerfortbildung besucht wurde. Absatz eins gilt sinngemäß.

Für die Heranführung eines Judoka zur Danprüfung werden dem verantwortlichen Trainer 2 Punkte gutgeschrieben. Absatz eins gilt sinngemäß.

DAN

Verleihungsrichtlinien

§ 10 Technische Tätigkeit in LDK / JLV

3.1. Leistungsbezogene Tätigkeit

Das Mitpunkten von LDK / JLV Funktionär(inn)en bei Erfolgen von WettkämpferInnen ihres Landesverbandes ist nur dann möglich, wenn sie maßgeblich an deren Ausbildung beteiligt waren (z.B. regelmäßiges Kadertraining) und der/die FunktionärIn eine gültige und anerkannte Trainerlizenz besitzt. Das Maß für den Punkteanteil des Funktionärs ist die Platzierung des Sportlers.

3.1.1. Einzelbewerbe

Bewerb	Altersklasse	Platzierung	Punkte
Staatsmeisterschaften	Allgem. Klasse	1.	3
		2.	2
		3.	1
Österr. Meisterschaften	Nachwuchs	1.	1

3.1.2. Mannschaftsbewerbe

Bundesländercup	Jugend	1.	10
		2.	7
		3.	3

3.2. Schulungs- und Prüfungstätigkeit

Die Planung und Durchführung von Kursen und Prüfungen werden dem daran maßgeblich beteiligten LDK / JLV Funktionär als bewertbare Tätigkeit angerechnet.

3.2.1. Leistungskurse / Kadertraining

Wird ein Funktionär als Trainer bei einem LV-Kadertraining eingesetzt, erhält er für diese Tätigkeit pro Wochenende 3 Punkte, pro Woche 5 Punkte, maximal pro Jahr 15 Punkte gutgeschrieben.

3.2.2. Ausbildungskurse

Funktionäre, die im Rahmen der JLV's als judospezifisch Vortragende bei der Übungsleiteraus- bzw. Lehrwartefortbildung eingesetzt werden, erhalten für diese Tätigkeit pro Wochenende 3 Punkte, je Woche 5 Punkte gutgeschrieben (für die gesamte Übungsleiterausbildung maximal 15 Punkte) . Funktionäre, die als judospezifische Prüfer bei Übungsleiterprüfungen eingesetzt werden, erhalten für diese Prüfung 3 Punkte gutgeschrieben.

3.2.3. Kampfrichterkurse

Da die Landeskampfrichterkurse von IJF Kampfrichtern im Auftrag des ÖDK Referenten abgehalten werden, obliegt dem Landes-Kampfrichterreferenten nur die organisatorische Abwicklung, daher werden ihm keine Punkte gutgeschrieben. Der Landeskampfrichterreferent erhält jedoch für seine Basisarbeit im JLV für jeden Landeskampfrichter, der die Bundeskampfrichterlizenz erwirbt 3 Punkte.

3.2.4. DAN - Vorbereitungen

Funktionäre, die bei Dan-Vorbereitungskursen als Vortragende eingesetzt werden, erhalten für diese Tätigkeit pro Wochenende 3 Punkte, pro Woche 5 Punkte, maximal je Vorbereitung 15 Punkte.

DAN

Verleihungsrichtlinien

3.3. Koordinations-, Kontrolltätigkeiten

Der technische Direktor eines LDK / JLV erhält für seine Tätigkeit pro Jahr 15 Punkte angerechnet.

3.4. Bonus

Funktionäre, die einem LDK / JLV Vorstand in technischer Funktion durch eine Zeit von 5 Jahren ununterbrochen angehören, erhalten einen Bonus von 20 Punkten, für jedes weitere Jahr 4 Punkte gutgeschrieben.

§ 11 Technische Tätigkeit im ÖDK / ÖJV

4.1. Leistungsbezogene Tätigkeit

Das Mitpunkten von ÖDK / ÖJV Funktionär(inn)en und BundestrainerInnen bei Erfolgen von Wettkämpfern ist nur dann möglich, wenn der Funktionär / Trainer wesentlich an der Ausbildung des Kämpfers beteiligt war und sie eine gültige und anerkannte Trainerlizenz besitzen. Das Maß für den Punkteanteil ist die Platzierung des Kämpfers.

4.1.1. Einzelbewerbe

Bewerb	Altersklasse	Platzierung	Punkte
Olympische Spiele	Allgem. Klasse	1.	30
		2.	20
		3.	10
Weltmeisterschaften		5.	5
		7.	3
Europameisterschaften	Allgem. Klasse	1.	20
		2.	10
Weltmeisterschaften Nachwuchs		3.	5
		5.	2
Int. A Turniere	Allgem. Klasse	1.	15
		2.	10
Europameisterschaften	Nachwuchs	3.	5

4.1.2. Mannschaftsbewerbe

Europameisterschaften	Allgem. Klasse	1.	30
		2.	20
		3.	10

4.2. Schulungs- und Prüfungstätigkeit

Die Planung und Durchführung von Kursen und Prüfungen werden dem daran maßgeblich beteiligten ÖDK / ÖJV Funktionär als bewertbare Tätigkeit angerechnet.

4.2.1. Leistungskurse / Kadertraining

Wird ein Funktionär als Trainer für ein ÖJV Kadertraining eingesetzt, werden ihm pro Wochenende 4 Punkte, pro Woche 7 Punkte, maximal 30 Punkte pro Jahr gutgeschrieben.

4.2.2. Ausbildungskurse

Wird ein Funktionär als Vortragender für eine ÖJV Ausbildung (staatl. Traineraus- und -fortbildung, staatl. Lehrwarteaus- und -fortbildung) eingesetzt, werden ihm pro Wochenende 4 Punkte, pro Woche 7 Punkte, maximal 30 Punkte pro Jahr gutgeschrieben. Als Prüfer bei staatlicher Trainer- und Lehrwarteausbildung werden 5 Punkte vergeben.

DAN

Verleihungsrichtlinien

4.2.3. Kampfrichterkurse

Wird ein Funktionär als technisch Vortragender zu einem Kampfrichterkurs eingeladen, gilt folgende Punkte-
regelung:

Kurse für IJF (A,B) und	Woche	7
Bundeskampfrichter	Wochenende	4
Landeskampfrichterkurs	Wochenende	3

Da der Kampfrichterreferent maßgeblich an der Ausbildung der Kampfrichter beteiligt ist, punktet er bei der
Qualifikation eines Kampfrichters für die nächsthöhere Einsatzebene mit.

Lizenzwerb	Punkte
IJF Lizenz B	10
IJF Lizenz A	20

4.2.4. Prüferreferentenkurs

Da die Information und Schulung der Prüfungsreferenten an einem Wochenende erfolgt, erhält der Referent
und die „Technik vortragenden Funktionäre“ 4 Punkte für diese Veranstaltung.

Der Einsatz bei einer DAN-Prüfung bringt den Kommissionsmitgliedern folgende anrechenbare Punkte:

Kandidaten zu	Vorsitzender	Beisitzer
6. und 5. DAN	7	5
4. und 3. DAN	5	3
2. und 1. DAN	3	2

4.3. Koordinations - und Kontrolltätigkeit

Der technische Direktor erhält für seine Tätigkeit 30 Punkte pro Jahr angerechnet.

4.4. Bonus

Funktionäre, die dem ÖDK / ÖJV Vorstand in technischer Funktion oder als Bundestrainer durch eine Zeit
von 5 Jahren ununterbrochen angehört haben, erhalten einen Bonus von 30 Punkten, für jedes weitere Jahr
6 Punkte gutgeschrieben.

§ 12 Technische Tätigkeit in einem internationalen Sportverband

FunktionärInnen, die im Vorstand eines internationalen Sportverbandes tätig sind, erhalten pro Jahr folgende
Punkte gutgeschrieben:

Funktion	Punkte / Jahr
Sportdirektor IJF	75
Stellvertretender Sportdirektor IJF	
Sportdirektor EJU	50
Vorsitzender einer technischen IJF Kommission	
Stellvertretender Sportdirektor EJU	
Stellvertretender Vorsitzender einer technischen IJF Kommission	40
Judoverantwortlicher eines Internationalen Sportverbandes	
Beirat einer technischen IJF Kommission	
Mitglied einer technischen EJU Kommission	30
Stellvertretender Judoverantwortlicher eines Internationalen Sportverbandes	

DAN

Verleihungsrichtlinien

§ 13 Kampfrichtertätigkeit

KampfrichterInnen erhalten für ihre Einsätze nur dann die vollen Punkte angerechnet, wenn sie bei diesem Bewerb mit Note 1 oder 2 klassifiziert wurden. Wurde keine Bewertung vorgenommen oder der Kampfrichter mit 3 benotet, wird die halbe Punktezahl angerechnet (Ausnahme Staatsliga) . Bei Benotung mit 4 werden keine Punkte vergeben.

6.1. Einzelbewerbe

Bewerb	Altersklasse	Punkte
Olympische Spiele	Allgem. Klasse	30
Weltmeisterschaften	Allgem. Klasse / Nachwuchs	
Europameisterschaften	Allgem. Klasse / Nachwuchs Mannschaft	20
Int. A-Turniere	Allgem. Klasse / Nachwuchs	10
Österreichische Meisterschaften	Allgem. Klasse / Nachwuchs Mannschaft	5
Landesmeisterschaften	Allgem. Klasse / Nachwuchs Mannschaft	2

6.2. Mannschaftsbewerbe

Bei Mannschaftsbewerben errechnen sich die Punkte aus dem Verhältnis der Einsätze zu den möglichen Runden mal einem Wertigkeitsfaktor für die betreffende Meisterschaft.

$$\text{Punkte} = \frac{\text{Anzahl der Einsätze}}{\text{Anzahl der Runden}} \times \text{Wertigkeitsfaktor}$$

Bewerb	Wertigkeitsfaktor
Europacup	15
Staats- und Nationalliga	5
Landesmannschaftsmeisterschaft	2

§ 14 Wissenschaftliche Arbeiten

Für das Verfassen von wissenschaftlichen Arbeiten im Bereich Methodik / Trainingslehre / Biomechanik des Judo können maximal 100 Punkte zuerkannt werden, wobei die Bewertung dem ÖJV / ÖDK Vorstand obliegt.

Abschnitt III: Inkrafttreten

| Diese Richtlinien treten mit 01. Jänner 2003 in Kraft und ersetzen alle bisher gültigen Regelungen.